

Steinbach n. *Dr. Frischner*
144/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 30. Juni 1988
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Dr. Peter Heit
Klappe 6378 Durchwahl

Zl. 34.401/6-2/88
An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. *57* **GE 9 88**
Datum: 13. JULI 1988
Verteilt *14.7.1988 Rosen*

Dr. Glonek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 und das Bundesgesetz BGBl.Nr. 616/1987 geändert werden (Verlängerung der §§ 39a und 39b)

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ: 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ: 600.614/2-VI/2/87 und vom 10. August 1985, GZ: 602.271/2-V /6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 638/1982 und das Bundesgesetz, BGBl.nr. 616/1987, geändert werden samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 16. August 1988.

Für den Bundesminister:
S t e i n b a c h

Beilagen:
Gesetzesentwurf samt
Erläuterungen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
[Signature]

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 34 401/6-2/88

1010 Wien, den 30. Juni 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Dr. Peter Heit

Klappe 6378 Durchwahl

An
das BKA-Verfassungsdienst
das BKA-Dienstrechtssektion
das BKA, Sektion IV/3
alle Bundesministerien
alle Ämter der Landesregierung
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokurator
den Rechnungshof
den Österr. Arbeiterkammertag
die Bundeskammer der gewerbl. Wirtschaft
die Kammern der gewerblichen Wirtschaft für Burgenland; Kärnten;
Niederösterreich; Oberösterreich; Salzburg; Steiermark; Tirol;
Vorarlberg; Wien
den Landarbeiterkammertag für Kärnten
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger
den Österr. Städtebund
den Österr. Gemeindebund
den ÖGB
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
den Datenschutzrat
z.Hd. des Büros der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates
die Datenschutzkommission
z.Hd. des Büros der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates
den Verein "Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre"
das Wirtschaftsforum der Führungskräfte
den Österr. Wohlfahrtsverband "Volkshilfe"

- 2 -

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 638/1982 und das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 616/1987 geändert werden, samt Erläuterungen mit dem Ersuchen, eine allfällige Stellungnahme bis spätestens 16. August 1988 bekanntzugeben. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, wird angenommen, daß vom ho. Standpunkt gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben sind.

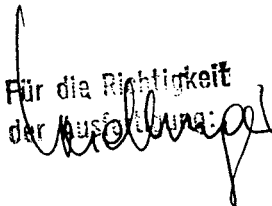
Im Hinblick auf die Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, ersucht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 25 Aufertigungen der do. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf dem Präsidium des Nationalrates, dem von hier aus 25 Exemplare des Gesetzesentwurfes übermittelt wurden, zuzuleiten und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gegenüber darauf hinzuweisen.

Für den Bundesminister:

S t e i n b a c h

Beilagen:

Gesetzesentwurf samt
Erläuterungen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Anlage zu Zl. 34.401/6-2/88

E N T W U R F

Bundesgesetz vom 1988, mit dem das
Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 und das
Bundesgesetz BGBl.Nr. 616/1987 geändert
werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz
und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden,
BGBl.Nr. 638/1982, in der Fassung BGBl.Nr. 616/1987, wird wie
folgt geändert:

In Art. III Abs. 2 wird der Ausdruck "31. Dezember 1988"
durch "31. Dezember 1991" ersetzt.

- 2 -

A r t i k e l I I

Das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern- Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 geändert werden, BGBl.Nr. 616/1987, wird wie folgt geändert:

Art. VI Z 1 wird aufgehoben.

A r t i k e l I I I

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

A r t i k e l I V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

V O R B L A T T

A. Problem

Die Beihilfen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung (§§ 39a und 39b Arbeitsmarktförderungsgesetz) laufen mit 31. Dezember 1988 aus. Im Hinblick auf die positiven Erfahrungen und die Bedeutung des in Frage stehenden Instrumentariums für eine offensive Arbeitsmarktpolitik insbesondere zur Überwindung regionaler und struktureller Beschäftigungsprobleme wäre eine Verlängerung der Geltungsdauer erforderlich.

B. Ziel

Die Geltungsdauer der mit Novelle BGBl.Nr. 638/1982 in das Arbeitsmarktförderungsgesetz eingefügten Beihilfenformen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung soll auf weitere drei Jahre bis Ende 1991 verlängert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Nach dem Bundesfinanzgesetz 1988 waren für diese Förderungsmaßnahmen 500 Mio S mit einer Überschreitungsermächtigung von 400 Mio S vorgesehen. Der künftige Aufwand wird von der zu erwartenden Entwicklung des Arbeitsmarktes abhängen.

- 2 -

E R L Ä U T E R U N G E N

Im Jahre 1983 wurden die §§ 39a und 39b in das Arbeitsmarktförderungsgesetz eingefügt, um rasche und unbürokratische Interventionen am Arbeitsmarkt in Fällen von volkswirtschaftlichem Interesse zu ermöglichen; die akuten Beschäftigungsprobleme bei einem traditionsreichen Unternehmen stellten damals einen wichtigen Anlaßfall für die Einrichtung eines derartigen Instrumentariums dar.

Im Gegensatz zu den übrigen Förderungsansätzen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, die aus Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gespeist werden, erfolgt die Mittelaufbringung für Förderungen gemäß § 39a AMFG aus allgemeinen Budgetmitteln.

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Norm war zunächst mit 31. Dezember 1984 befristet. Bereits im ersten Jahr des Bestehens dieses arbeitsmarktpolitischen Förderungsinstrumentes konnten einige Projekte realisiert werden, deren erfolgreiche Weiterentwicklung bis zum heutigen Tag die Existenz tausender Arbeitsplätze ermöglicht hat; im Hinblick auf diese positiven Erfahrungen und die wirtschaftliche Notwendigkeit derartiger Förderungen im Hinblick auf die sich verschlechternden ökonomischen Rahmenbedingungen wurde in der Folge der zeitliche Geltungsbereich zunächst um drei Jahre bis 31. Dezember 1987 und zuletzt im Einklang mit dem Sparkatalog der Bundesregierung vom 8. September 1987 um ein weiteres Jahr bis 31. Dezember 1988 verlängert.

Bis 1. April 1987 erfolgte die Entscheidung über die Mittelbereitstellung gemäß § 39a durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales (damals: soziale Verwaltung) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Mit der Novellie-

- 3 -

zung des Bundesministerengesetzes 1986 (BGBl.Nr. 78/1987, Art. VIII) wurde in die Herstellung des Einvernehmens zur Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen gemäß § 39a Arbeitsmarktförderungsgesetz auch der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten miteinbezogen, sodaß nunmehr das Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen ist.

Gestützt auf die bisher erzielten arbeitsmarktpolitischen Ergebnisse des Einsatzes von Förderungsmitteln gemäß § 39a sowie unter Berücksichtigung der entsprechenden Absichtserklärungen im Koalitionsübereinkommen zwischen den Regierungsparteien, wurde in letzter Zeit verstärkt getrachtet, den offensiven Charakter des Mitteleinsatzes zu forcieren: Mehr denn je zeigt sich die Notwendigkeit, Teile des allgemeinen Budgets für beschäftigungswirksame Impulse einzusetzen. Dabei kann das Spektrum des Anwendungsbereiches von der Verhinderung von Beschäftigungseinbrüchen in betriebswirtschaftlich prinzipiell existenzfähigen Unternehmen, allenfalls zur Ermöglichung einer industriellen Beteiligung, bis hin zur Ansiedlung von Betrieben in strukturschwachen Regionen sowie in richtungsweisenden Branchen reichen.

Durch den Einsatz allgemeiner Budgetmittel wird überdies eine besonders rasche und auf den Einzelfall zugeschnittene Vorgangsweise ermöglicht. Durch die Einschaltung der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft in jedem Fall wurde und wird der Objektivierung des Mitteleinsatzes größte Bedeutung beigemessen, wobei - wie oben bereits ausgeführt - der Tendenz nach vor allem der offensive Mitteleinsatz verstärkt zur Anwendung gelangen soll.

In diesem Lichte zeigt sich das Instrumentarium der §§ 39a und 39b als ein richtungsweisendes Modell für die Förderungs-

- 4 -

politik im allgemeinen: Bei anderen Förderungsaktionen auf Bundesebene, deren Anwendung von relativ starren Richtlinien bestimmt wird, konnten wichtige Einzelfälle so nicht realisiert werden; durch die flexible Anwendbarkeit des § 39a gelang es, bei einigen arbeitsmarktpolitisch zentralen Projekten schließlich doch, das drohende Scheitern einiger Vorhaben zu verhindern.

Vor allem bei den ab 1987 realisierten Projekten wurde größter Wert auf das Anliegen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie des offensiven Mitteleinsatzes gelegt: Die Eröffnung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten im High-tech-Bereich wurde nicht zuletzt durch die Mittelzufuhr gemäß § 39a ermöglicht. Auch das derzeit in Bearbeitung stehende Projekt der Betriebsansiedlung eines PC-Herstellers in ehemaligen Elektogeräte-Fertigungsstätten reiht sich in die Folge offensiver Projekte, deren Realisierung in Österreich ohne das Instrumentarium der §§ 39a und b Arbeitsmarktförderungsgesetz in Frage gestellt wäre.

Darüber hinaus laufen zur Zeit intensive Gespräche betreffend die Ansiedlung zukunftsorientierter Unternehmungen in verschiedenen Bundesländern, vor allem in Krisengebieten. Einige dieser Projekte wurden im Wege der Österreichischen Betriebsansiedlungsgesellschaft ICD an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragen, weil aufgrund der besonderen Strukturierung dieser Ansiedlungsvorhaben eine "maßgeschneiderte" Förderungslösung am besten gemäß § 39a Arbeitsmarktförderungsgesetz erarbeitet werden kann.

Um eine mittelfristige Projektplanung zu ermöglichen, wird eine Verlängerung des Förderungsinstrumentariums gemäß §§ 39a und 39b Arbeitsmarktförderungsgesetz um drei Jahre angestrebt.

- 5 -

Im Hinblick auf die derzeit laufenden Bestrebungen Österreichs einer Annäherung an die Europäische Gemeinschaft ergeben sich keine Schwierigkeiten im Hinblick auf die EG-Kompatibilität; auch das EG-Förderungsinstrumentarium sowie die einschlägigen Vorschläge der EFTA betreffend Kriterien für die Bewertung staatlicher Beihilfen sehen sowohl Regionalbeihilfen als auch Beihilfen für Betriebsneugründungen sowie Förderungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen bzw. Rationalisierungsbeihilfen für bestehende erhaltungswürdige Betriebe vor.

Aufgrund der schon jetzt guten Dokumentation der § 39a-Fälle wäre auch die im Rahmen der EFTA bzw. EG-Beihilfenüberwachung vorgesehene Meldepflicht ohne größere Schwierigkeiten einzuhalten.